

Mailversand

Bundesamt für Umwelt BAFU  
3003 Bern  
[climate@bafu.admin.ch](mailto:climate@bafu.admin.ch)

Bern, 29. November 2016

## **Vernehmlassung zur Klimapolitik der Schweiz nach 2020 Gemeinsame Stellungnahme der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren und der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit Schreiben vom 1. September 2016 wurden die Kantone eingeladen, zu den drei eng miteinander verknüpften Geschäften zur Klimapolitik der Schweiz nach 2020 Stellung zu nehmen. Es handelt sich dabei um die Genehmigung des Übereinkommens von Paris, die Verknüpfung des Schweizerischen Emissionshandelssystems mit demjenigen der EU und die Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes für die Zeit nach 2020. In der Beilage stellen wir Ihnen die gemeinsame Stellungnahme der Konferenz der Energiedirektoren (EnDK) und der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) zu Ihrer Verwendung zu. Zusammengefasst werden darin folgende Stossrichtungen verfolgt:

### **A. Klimaübereinkommen von Paris**

Das Klimaübereinkommen von Paris wurde Ende 2015 von der internationalen Staatengemeinschaft verabschiedet. Das Übereinkommen bezweckt, den globalen Anstieg der Temperaturen auf deutlich weniger als 2 Grad Celsius zu begrenzen und nimmt alle Staaten in die Pflicht, Reduktionsmassnahmen zu ergreifen.

Die Klimapolitik der Schweiz richtet sich stark auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse, die internationalen Vereinbarungen und die Politik der Europäischen Union aus. Der Bundesrat hat unter Berücksichtigung dieser drei Orientierungspunkte im Rahmen der Verhandlungen über das internationale Übereinkommen von Paris vorgängig angekündigt, dass die Schweiz bis 2030 die CO<sub>2</sub>-Emissionen gegenüber 1990 um 50 Prozent senken möchte.

**Die BPUK sowie die EnDK begrüßen die Ratifikation des internationalen Klimaübereinkommens von Paris. Grundsätzlich befürworten wir das Gesamtziel der Verminderung der Treibhausgasemissionen um 50 Prozent bis 2030 gegenüber 1990, haben aber Zweifel, ob das Ziel mit den vorgesehenen Massnahmen im Inland verhältnismässig umgesetzt werden kann (siehe unter C.).**

## B. Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU

Die Schweiz und die EU streben eine Verknüpfung ihrer Emissionshandelssysteme (EHS) an. Dazu sollen die jeweiligen Emissionsrechte gegenseitig anerkannt werden für die jährliche Abgabe durch die Unternehmen, die zur Teilnahme am EHS verpflichtet sind. Das Abkommen regelt auch die Harmonisierung der wesentlichen Elemente der jeweiligen Emissionshandelssysteme, um eine Gleichbehandlung der Akteure sicherzustellen. Im Falle einer Verknüpfung soll neu auch der Flugverkehr und allfällige fossil-thermische Kraftwerke in das Schweizer EHS einbezogen werden. Unternehmen, die am EHS teilnehmen, sind im Gegenzug von der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe befreit.

Wir sind mit der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU unter folgenden Bedingungen einverstanden:

- Um die Kontrolle über die Zieleinhaltung sicherzustellen, ist das erforderliche nationale Verminderungsziel bei der Ausgabe von Emissionsrechten zu berücksichtigen.
- Emissionsrechte sind dem Betreiber von Anlagen nur soweit kostenlos zuzuteilen, als dass sie für den treibhausgas-effizienten Betrieb notwendig sind.
- Bei der Luftfahrt ist die Einführung einer periodischen Reduktion der Anzahl Emissionsrechte, wie es bei den stationären Anlagen bereits praktiziert wird, zu prüfen.
- Bei fossil-thermischen Kraftwerken ist die Option von flankierenden Massnahmen vorzusehen, um die Zielerreichung sicherstellen zu können. Dabei ist die Stromversorgungssicherheit zu gewährleisten.

## C. CO<sub>2</sub>-Gesetz

Das geltende CO<sub>2</sub>-Gesetz verlangt vom Bundesrat, rechtzeitig Vorschläge für weitere **Verminderungsziele** für den Zeitraum nach 2020 zu machen. Mit der Revision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes sollen die Umsetzung der Ziele und Massnahmen bis 2030 gesetzlich verankert und die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden. Um die globale Erwärmung auf 1,5 bis 2° C zu begrenzen, sollen die Treibhausgasemissionen insgesamt um mindestens 50 Prozent bis 2030 gegenüber 1990 vermindert werden, davon mind. 30 Prozent im Inland und max. 20 Prozent im Ausland.

Das Ziel, die Treibhausgasemissionen bis 2030 um 50 Prozent zu vermindern, steht im Einklang mit den internationalen und wissenschaftlich abgestützten Bestrebungen. Die Schweiz trägt damit ihrer Verantwortung als Industrieland und Verursacherin von hohen Pro-Kopf-Emissionen Rechnung. Das Ziel setzt einen wirkungsvollen Anreiz, zeitnah Investitionszyklen zur Reduktion fossiler Energieträger zu nutzen. Damit wird verhindert, dass sich zu einem späteren Zeitpunkt unüberwindbare Kosten aus einem nicht vollzogenen Infrastrukturwandel ergeben.

Es ist grundsätzlich von Vorteil, eine Reduktion der Treibhausgasemissionen, die vorwiegend auf eine Verminderung im Inland abzielt, anzustreben. Wir stellen jedoch fest, dass erneut die Industrie und der Gebäudebereich gemäss Vorlage bis 2030 einen grösseren Beitrag als andere Sektoren leisten müssten. Dies, obwohl sie bereits seit 1990 den grössten Reduktionsbeitrag geleistet haben und die Emissionen aus dem Verkehr und den übrigen Bereichen (u.a. Landwirtschaft) seit 1990 sogar zugenommen haben<sup>1</sup>. Wegen den bisherigen bedeutenden Anstrengungen in der Industrie und im Gebäudebereich ist davon auszugehen,

<sup>1</sup> Erläuternder Bericht Tabelle 1, Seite 10

dass die kostengünstigen Reduktionspotentiale inzwischen weitgehend ausgeschöpft sind und die weiteren Anstrengungen konzeptionell anspruchsvoller und kostspieliger werden. Die einseitige Belastung von Unternehmen und Gebäudeeigentümern ist als Massnahme unverhältnismässig und unzureichend.

Um das Gesamtverminderungsziel von 50 Prozent dennoch zu erreichen, müssten auch die übrigen Sektoren zu einem grösseren Reduktionsanteil verpflichtet werden und/oder es muss der Anteil der Auslandskompensation erhöht werden. Eine Flexibilisierung der Anteile der In- und Auslandskompensation erlaubt eine zeitnahe Abstimmung mit den innenpolitischen Möglichkeiten, dem wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umfeld sowie den internationalen Rahmenbedingungen. Auf eine Vorgabe für die Verminderungsanteile im In- oder Ausland ist daher zu verzichten. Der Anteil der Auslandskompensation soll flexibel anhand der Ziellücke festgelegt werden können.

**Solange nicht grössere Anforderungen an die übrigen Sektoren gestellt werden bzw. deren Beitrag aufgrund des technologischen Wandels verlässlich genug eingeschätzt werden kann (z.B. Verkehr), sind wir der Ansicht, dass sich die Schweiz mit der Ratifizierung des Übereinkommens von Paris zu einem Gesamtreduktionsziel von mindestens 40% (statt 50%) gegenüber 1990 verpflichten sollte.**

Der Bundesrat verankert im CO<sub>2</sub>-Gesetz neu ein Reduktionsziel von mindestens 51 Prozent für den Gebäudebereich. Wird dieses Ziel im Durchschnitt der Jahre 2026 und 2027 nicht erreicht erlässt der Bundesrat ein **Verbot für fossile Heizungen** bei Neubauten und beim vollständigen Ersatz in bestehenden Bauten. Das Gesetz regelt auch die Ausnahmen. Der Vollzug des Verbotes obliegt den Kantonen.

Wir lehnen die vorgeschlagene Verbotsregelung ab. Ein Verbot von fossilen Heizungen ist erst zu rechtfertigen, wenn andere Möglichkeiten ausgeschöpft sind und ein langfristiges Ziel nicht erreichbar ist. Wir sehen entsprechende Verbote sofern nötig bei der Weiterentwicklung der MuKE gegen 2035 vor. Zudem tangiert das Verbot die Kompetenzen der Kantone im Gebäudebereich. Als Alternative ist das Streichen der Unterhaltskosten für fossile Heizsysteme bei den Steuern zu prüfen.

**Wir lehnen die vorgeschlagene Verbotsregelung ab. Zudem erachten wir eine Senkung der Emissionen im Gebäudebereich bis 2030 um mindestens 41 Prozent (anstatt 51%) gegenüber 1990 als realistisch.**

Grundsätzlich will der Bundesrat ab 2020 vermehrt auf Lenkungs- statt auf Förderinstrumente setzen. Wir befürworten die Weiterführung der **CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe** nach dem bewährten Mechanismus zur Abgabenerhöhung in Abhängigkeit der Emissionsentwicklung und bis zum vorgeschlagenen Maximalsatz von 240 Franken pro Tonne CO<sub>2</sub>. Dadurch werden wirksame Anreize zu einem sparsameren Verbrauch und zu einer Substitution zu CO<sub>2</sub>-armen oder CO<sub>2</sub>-freien Energieträgern gesetzt. Die Abgabebefreiung für besonders exponierte Unternehmen erachten wird im Sinne einer flankierenden Massnahme im Grundsatz als zweckmässig.

Hingegen sind wir mit der vorgeschlagenen Regelung der **Befreiungsberechtigung** nicht einverstanden. Der Zugang zur Rückerstattung über das Verhältnis von Abgabe und AHV-pflichtiger Lohnsumme schafft erneut unerwünschte Verzerrungen. Die Wahl der Zielvereinbarung soll beim Unternehmer liegen und damit primär auf der Motivation des Unternehmens und betriebswirtschaftlichen Überlegungen gründen.

Es ist durch die Kantone zu prüfen, ob künftig in den MuKE n auf die kantonalen Zielvereinbarungen sowie auf die Befreiung von einzelnen energetischen Anforderungen verzichtet werden soll und lediglich für Energiegrossverbraucher, welche keine Zielvereinbarung mit dem Bund aufweisen, eine Energieverbrauchsanalyse gemäss MuKE n verlangt werden soll.

Wir befürworten die Befristung der **Teilzweckbindung** für das Gebäudeprogramm bis 2025, denn mit der Etablierung von entsprechenden Technologien und der Abbildung von adäquaten Bestimmungen in den gesetzlichen Grundlagen (MuKE n) wird diese Förderung über die Zeit hinfällig.

Die Landwirtschaft trägt rund 12% zu den Treibhausgasemissionen in der Schweiz bei. Daher sollen auch in diesem Bereich gemäss dem erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage vermehrt Massnahmen zur Emissionsreduktion ergriffen werden. Um eine stringente, einheitliche und zeitnahe Regelung für sämtliche Emissionsverursacher sicherzustellen, sind zentrale Massnahmen in der Landwirtschaft im CO<sub>2</sub>-Gesetz zu berücksichtigen und nicht wie vorgeschlagen in der Landwirtschaftsgesetzgebung.

Freundliche Grüsse

**Konferenz kantonaler Energiedirektoren (EnDK) und Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz BPUK**



RR Mario Cavigelli  
Präsident EnDK



Lorenz Bösch  
Generalsekretär a.i.EnDK



Paul Federer  
Der Präsident BPUK



Christa Hostettler  
Die Generalsekretärin BPUK

**Beilage:**

- BPUK-EnDK Klimapolitik der Schweiz nach 2020 Fragebogen.docx

**Kopie an:**

- EnDK-Mitglieder
- BPUK-Mitglieder
- KVV- Mitglieder
- EnFK-Mitglieder